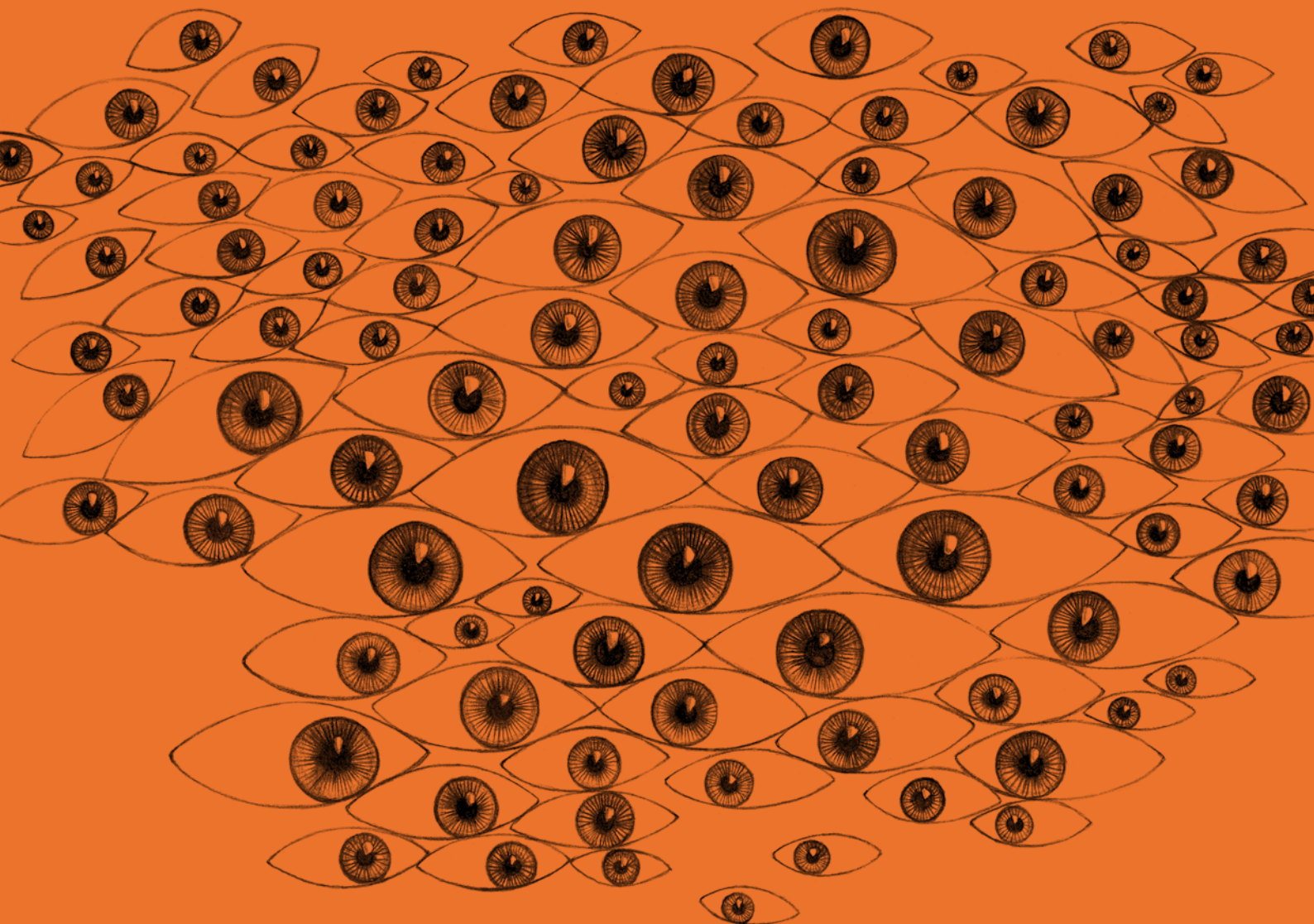

**AUFSICHTSSTELLE DATENSCHUTZ
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT**

TÄTIGKEITSBERICHT 2010

2011/040-09



AUFSICHTSSTELLE DATENSCHUTZ DES KANTONS BASEL - LANDSCHAFT

Datenschutzbeauftragte: Ursula Stucki
Stv. Datenschutzbeauftragter: Michael Schnyder
Juristische Mitarbeitende: Jolanda Peier Vanotti
Philip Glass
Büro: Rathausstrasse 45/4
4410 Liestal
Telefon: 061 552 64 30
Telefax: 061 552 64 31
E-Mail: datenschutz@bl.ch
Internet: www.bl.ch/datenschutz

Gestützt auf § 24 Bst. g Datenschutzgesetz (DSG),
erstattet die Datenschutzbeauftragte dem
Landrat periodisch Bericht über ihre Tätigkeit,
ihre Feststellungen und Erfahrungen.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite	3	I.	Das Jahr 2010 in Kürze
	4	II.	Ausgewählte Themen
	4	II.I	Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) (Einführung des Öffentlichkeitsprinzips)
	5	II.II	Dauerthema Internet
	5	II.III	Zugriffsberechtigungen auf Daten
	5	II.IV	Abschnittsgeschwindigkeitskontrolle im Arisdorftunnel
	6	III.	Kontrolltätigkeit (anlassfreie Kontrollen)
	6	III.I	Abgeschlossene Kontrollen
	6	III.I.I	Kontrolle der SIS-Nutzung durch die Polizei Basel-Landschaft
	8	III.I.II	Kontrolle des Bereichs Kindergarten/ Primarschule Laufen
	8	III.II	Laufende Kontrollen
	8	III.II.I	Datenbank des Instituts für Pathologie
	8	III.II.II	Projekt IIZ MAMAC
	8	III.III	Vorabkontrolle
	9	IV.	Beratung und Stellungnahmen
	9	IV.I	Ausgewählte Fälle aus der Beratungspraxis
	9	IV.I.I	Daten an das Amt für Migration
	9	IV.I.II	«Arzt im Dienst» ohne Personendaten
	11	IV.I.III	Listenauskünfte nur für ideelle Zwecke
	11	IV.I.IV	Nur erforderlicher Aktenzugang für Gemeinderat
	11	IV.II	Stellungnahmen
	12	V.	Informationstätigkeit
	12	V.I	Medien
	12	V.II	Publikationen, Kurse und Referate
	12	VI.	Nationale und internationale Zusammenarbeit
	12	VI.I	Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten
	13	VI.II	Weitere interkantonale Zusammenarbeit
	13	VI.III	Zusammenarbeit mit dem EDÖB
	13	VI.IV	Internationale Zusammenarbeit
	13	VI.IV.I	Case Handling Workshop
	14	VII.	Personelles
	14	VIII.	Ausblick
	16		Anhang

I. DAS JAHR 2010 IN KÜRZE

Bürgerinnen und Bürger sollen sich darauf verlassen können, dass staatliche Datenbearbeitung im gesetzlichen Rahmen und transparent erfolgt. Die Datenschutzbehörde hat primär den Auftrag, das verfassungsmässige Recht der Bürgerinnen und Bürger auf informationelle Selbst-

bestimmung sicherzustellen. Sie sorgt dafür, dass staatliche Datenbearbeitung rechtmässig erfolgt.

Gemäss ihrem Auftrag hat die Datenschutzbeauftragte¹ mit ihrem kleinen Team auch während der Berichtsperiode 2010 Private beraten und über ihre Rechte informiert, kommunale und kantonale Organe unterstützt, Datenbearbeitungsprozesse kontrolliert, grössere und kleinere Projekte geprüft, Stellung zu Gesetzesentwürfen oder politischen Vorstössen genommen, an Kommissionenberatungen mitgewirkt, Medienauskünfte erteilt, Vorträge gehalten, Schulungen durchgeführt, mit anderen Datenschutzbehörden zusammengearbeitet, die Rechtmässigkeit von Datenbearbeitungen im Rahmen von Forschungsprojekte geprüft und entsprechende Verfügungen erlassen. Alle diese Aufgaben mussten erneut in einem komplexen, dynamischen und durch technologische Entwicklungen stark beeinflussten Umfeld wahrgenommen werden. Ohne regelmässige Weiterbildung und ohne grosses persönliches Engagement des ganzen Teams hätte der Auftrag kaum erfüllt werden können.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel konnten 2010 nicht alle Aufgaben gleich intensiv angegangen werden. Ein Schwerpunkt wurde deshalb auf die Aufgaben gelegt, die eine grösstmögliche Wirkung versprochen. Dazu gehörten Kontrollen der Datenbearbeitungsprozesse und verschiedene Schulungen der Datenbearbeitenden. Aus Ressourcengründen und krankheitsbedingten Abwesenheiten mussten Ratsuchende aus der Verwaltung manchmal an die Rechtsdienste einzelner Direktionen verwiesen werden oder sich etwas gedulden. Die vorhandenen Ressourcen liessen auch keine proaktiven Tätigkeiten wie das Verfassen von Merkblättern und Checklisten zu.

Zusätzlich zum operativen Geschäft befasste sich die Datenschutzbeauftragte 2010 mit der geplanten Einführung des Öffentlichkeitsprinzips und der damit verbundene neuerlichen Revision des Datenschutzgesetzes. Ihre Anliegen brachte sie von August bis Dezember 2010 an sechs Beratungen der Justiz- und Sicherheitskommission ein.

Rückblickend kann festgehalten werden, dass grosse Teile der Verwaltung dem Datenschutz grundsätzlich positiv gegenüberstehen. Allerdings stiess die Datenschutzbeauftragte insbesondere bei der Wahrnehmung ihres Kontrollauftrags vereinzelt auch auf erheblichen Widerstand. Deshalb informierte sie 2010 im Newsletter [datenschutz.konkret](#) und anlässlich verschiedener Schulungen erneut über ihren (Kontroll-)Auftrag: Datenschutz ist nicht Selbstzweck, sondern ein Grundrecht der Bürgerinnen und Bürger, das ein Rechtsstaat zu beachten hat.

¹ Der Begriff «Die Datenschutzbeauftragte» bezeichnet die Behörde, nicht die Person.



II. AUSGEWÄHLTE THEMEN

Die thematischen Schwerpunkte der Datenschutzbeauftragten lassen sich nicht immer auf konkrete Fälle eingrenzen. Sie basieren auch auf allgemeinen Feststellungen und Trends im Rahmen ihrer Tätigkeit.

II.I. INFORMATIONEN- UND DATENSCHUTZGESETZ (IDG) (EINFÜHRUNG DES ÖFFENTLICHKEITSPRINZIPS)

Das Öffentlichkeitsprinzip soll den Wechsel vom traditionellen Grundsatz der Geheimhaltung zum Prinzip der Öffentlichkeit mit Geheimhaltungsvorbehalt bringen.

Am 10. Januar 2002 überwies der Landrat das Postulat «Für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips» an den Regierungsrat und lud ihn ein, im Kanton das Öffentlichkeitsprinzip einzuführen. Es sei hier vorweggenommen, dass der Landrat am 10. Februar 2011 das neue Informations- und Daten-

schutzgesetz (IDG) verabschiedet hat, in dem das Öffentlichkeitsprinzip verankert ist. Die erforderliche Anpassung der Kantonsverfassung wurde vom Parlament gleichzeitig gutgeheissen. Sofern das Stimmvolk dieser Verfassungsänderung zustimmt, wird der Kanton Basel-Landschaft das Öffentlichkeitsprinzip in naher Zukunft einführen.

Da Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip in einigen Bereichen Berührungspunkte haben und sich zum Teil überschneiden, entschied der Gesetzgeber, im IDG beide Bereiche zu regeln. Das Ziel des IDG ist die transparente Verwaltungstätigkeit – und nicht die gläserne Bürgerin oder der gläserne Bürger.² Im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips soll jede Person Zugang zu den Informationen erhalten, die bei den Behörden vorhanden sind, ohne dass sie besondere Interessen geltend machen muss. Dieses Recht soll indessen nicht absolut gelten: Es kann aufgrund einer besonderen gesetzlichen Geheimhaltungspflicht oder zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen eingeschränkt oder verweigert werden (§ 27 IDG). Zu den privaten Interessen gehört auch das Recht, grundsätzlich selbst über die Verwendung der eigenen Personendaten zu bestimmen. Mit dem IDG soll das geltende Datenschutzrecht weitgehend unverändert übernommen werden. In Anbetracht der rasanten technologischen Entwicklung soll es jedoch mit dem Prinzip der Datenvermeidung und Datensparsamkeit bei IT-Systemen ergänzt werden.

Die Datenschutzbeauftragte brachte ihre Anliegen zum IDG an sechs Kommissionsberatungen von August bis Dezember 2010 ein³: Die Kommission entschied unter anderem, dass bei Streitigkeiten um den Informationszugang auf ein Schlichtungsverfahren verzichtet werden soll. Die Datenschutzbeauftragte unterstützte diese Änderung, da eine formelle Schlichtung im Widerspruch zur Beratungs- und Kontrollaufgaben stehen könnte: Die Frage der Vorbefastheit könnte ein Schlichtungsverfahren erschweren oder gar verunmöglichen. Im Weiteren beschloss die Kommission, dass Behörden innert vier Wochen mitteilen müssen, ob sie einer Empfehlung der Datenschutzbeauftragten Folge leisten wollen. Auch diese Änderung ist im Interesse des Datenschutzes.

2) Vorlage 2010-199 S. 6

3) vgl. Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission vom 20. Januar 2011

II.II. DAUERTHEMA INTERNET⁴

Wenn der Staat die hoheitlich erhobenen Daten seiner Bürgerinnen und Bürger im Internet veröffentlicht, werden sie weltweit und unlöslich bekannt gemacht. Damit verbunden ist der Verlust der so genannten Verfügungsmacht: Weder die Behörde noch die betroffenen Personen können erkennen, was mit den Daten im Internet geschieht. Es lässt sich nicht eruieren, ob die Daten archiviert, weiterverarbeitet oder als Teil eines Persönlichkeitsprofils unter Marketingfirmen versteigert werden.

Die Datenschutzbeauftragte hat 2010 wiederholt über die Risiken informiert und darauf hingewiesen, dass der Staat ans Recht gebunden ist und unter Umständen haftet, wenn jemand durch eine Publikation zu Schaden kommt.

II.III. ZUGRIFFSBE- RECHTIGUNGEN AUF DATEN

Wer auf welche Daten Zugriff haben soll, war auch 2010 eine wiederkehrende Frage an die Datenschutzbeauftragte.

Für die Bestimmung von Zugriffsberechtigungen empfiehlt die Datenschutzbeauftragte das «need-to-know-Prinzip»: Die Benutzenden erhalten nur die Zugriffsberechtigungen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Das gilt sowohl für Papier- als auch für IT-basierte Akten. Das «need-to-know-Prinzip» reduziert die Risiken, dass Benutzende unnötige Zugriffsberechtigungen missbräuchlich einsetzen und dass Dritte die Zugriffsberechtigungen der Benutzenden missbrauchen (physischer Kontakt zur Hardware oder über Malware wie Trojaner). Ausserdem sind im Falle eines Missbrauchs (z.B. Datendiebstahl) alle Nutzenden unverdächtig, deren Zugriffsberechtigung die missbräuchlich verwendeten Daten nicht umfasst.

Um zu klären, welche Daten für die Erfüllung der Aufgaben tatsächlich erforderlich sind, müssen die Geschäftsprozesse, Abläufe und Rollen definiert sein. Diese Arbeit muss von der verantwortlichen Behörde erledigt werden, da nur sie über die notwendige Feldkompetenz verfügt. Diese Definition bildet auch die Grundlage für die Qualitätssicherheit. Anhand der definierten Prozesse, Abläufe und Rollen prüft die Datenschutzbeauftragte die Rechtmässigkeit der Zugriffsberechtigungen.

II.IV. ABSCHNITTS- GESCHWINDIG- KEITS- KONTROLLE IM ARISDORF- TUNNEL

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) richtete 2010 im Arisdorftunnel eine Anlage zur Messung der Abschnittsgeschwindigkeit (AGK) ein. Die Anlage steht zwar im Kanton Basel-Landschaft, doch ist sie im Eigentum des Bundes und wird auch vom Bund betrieben. Für Datenschutzbelange der Anlage ist der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) zuständig.

Im Rahmen der Beantwortung einer landrätlichen Motion, nahm die Datenschutzbeauftragte – zuhänden des Regierungsrats – Stellung zur AGK im Arisdorftunnel. Zusätzlich stand sie der Justiz- und Sicherheitskommission anlässlich einer Besichtigung vor Ort Red und Antwort. Die Datenschutzbeauftragte beleuchtete jeweils die datenschutzrechtlichen Aspekte, wies indessen darauf hin, dass nur der EDÖB eine verbindliche Aussage zur AGK machen könne.

In den kantonalen Kompetenzbereich fällt hingegen der Datentransfer von der AGK im Arisdorftunnel zur Kantonspolizei Basel-Landschaft und die anschliessende Datenbearbeitung durch die Kantonspolizei. Die Datenschutzbeauftragte prüfte deshalb eine Beschreibung der Datenbearbeitungsprozesse aller Geschwindigkeitskontrollanlagen und stellte fest, dass sie die Anforderungen des Datenschutzes gut erfüllen.

Eine Medienmitteilung⁵ des ASTRA zur AGK im Arisdorftunnel führte 2010 zu Medienanfragen bei der Datenschutzbeauftragten, die mangels Zuständigkeit an den EDÖB verwiesen wurden.

4) Vgl. Tätigkeitsbericht 2009, S. 8f.

5) www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msgid=34214

III. KONTROLLTÄTIGKEIT (ANLASSFREIE KONTROLLEN)⁶

Einen Schwerpunkt setzte die Datenschutzbeauftragte 2010 beim weiteren Aufbau der Kontrolltätigkeit.

Mangels spezifischer Vorgaben für datenschutzrechtliche Kontrollen erarbeitete die Datenschutzbeauftragte 2010 den Prüfungsablauf aufgrund einer Ausbildung beim Schweizerischen Verband der internen Revisoren. Einfachere datenschutzrechtliche Kontrollen können

nun anhand dieses Prüfungsablaufs durchgeführt werden.

2010 befasste sich die Datenschutzbeauftragte mit vier Kontrollen gemäss § 24 Bst. a DSG; zwei konnte sie bereits in der Berichtsperiode abschliessen (vgl. III.I.). Die Kontrollberichte wurden den Behörden übergeben und stehen somit auch den zuständigen kommunalen und kantonalen Aufsichtsorganen zur Verfügung.

Für die Kontrollaufgabe konnten 2010 40–50 Stellenprozente eingesetzt werden. In Anbetracht des grossen Zuständigkeitsbereichs (u.a. alle kommunalen und kantonalen Behörden sowie Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen) sind diese Ressourcen jedoch unzureichend für eine umfassende Prüftätigkeit. Denn im Rahmen einer datenschutzrechtlichen Kontrolle werden wie bei einer ordentlichen Revision rechtliche, organisatorische und technische Bereiche geprüft. Komplexere Kontrollen, die zusätzlich zum rechtlichen Fachwissen spezifische Kenntnisse in Betriebswirtschaft und/oder Informatik erforderten, mussten deshalb 2010 an externe Fachleute vergeben werden (vgl. III.I.). Die Kosten für die externe Vergabe bewegten sich 2010 im vergleichsweise bescheidenen Rahmen von rund 50 000 Franken.

Die Kontrolle des Staatsschutzes blieb auch 2010 ein Thema: Nach wie vor lässt der Bund keine unabhängige Kontrolle des Staatsschutzes zu. Faktisch definiert hier weiterhin der Bund als das zu kontrollierende Organ den Prüfungsgegenstand, was einer unabhängigen Kontrolle diametral entgegensteht.

III.I ABGESCHLOSSENE KONTROLLEN

Die Abkommen von Schengen ermöglichen einen intensiven europaweiten Datenaustausch zwischen Polizeibehörden. Auch die Polizei des Kantons Basel-Landschaft hat Zugang zum Schengener Informationssystem (SIS) mit seinen über 30 Millionen

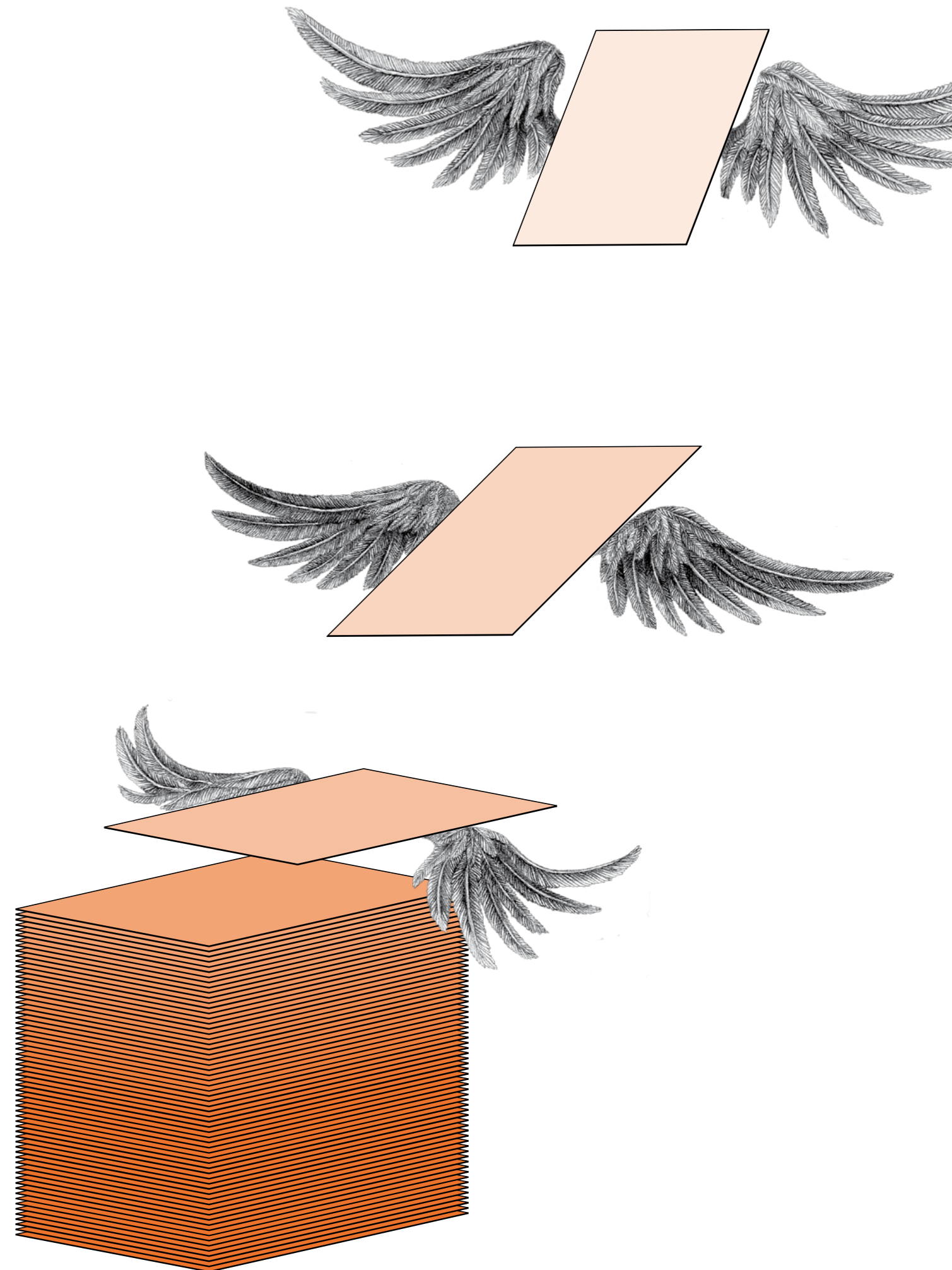
III.I.I KONTROLLE DER SIS-NUTZUNG DURCH DIE POLIZEI BASEL-LANDSCHAFT

Fahndungsdaten. Weil fehlerhafte Nutzung oder Datenmissbrauch in einem so grossen System nicht ausgeschlossen werden können, verlangen die Schengen-Staaten von den Nutzenden gewisse Kontrollen. Die Kantone sind verpflichtet, die SIS-Zugriffe regelmässig zu prüfen.

Eine Informationssicherheits- und Datenschutzprüfung eines europaweit betriebenen Systems sprengt die Möglichkeiten der Datenschutzbeauftragten. Gemäss Rücksprache mit anderen Kantonen beauftragte sie deshalb 2010 ein Prüfungsunternehmen, die Nutzung des neuen «SISone4all» durch die Polizei Basel-Landschaft zu kontrollieren. Vertieft geprüft wurden die Bereiche Rechtsgrundlagen, Datenschutz und Informationssicherheit mit Fokus auf die Verwaltung der Zugriffsberechtigungen sowie die Protokollierung der Zugriffe in Log-Dateien.

Das Prüfungsunternehmen wurde von den zuständigen Mitarbeitenden der Polizei kooperativ und professionell unterstützt und kam zum Schluss, dass die gesetzlichen Vorgaben sowie die Anforderungen an die Datensicherheit in den untersuchten Bereichen allgemein gut erfüllt werden. Weil in einigen Punkten Verbesserungsbedarf ausgemacht wurde, wurden entsprechende Vorschläge erarbeitet. Der Verbesserungsbedarf liegt in einzelnen Punkten jedoch nicht im Zuständigkeitsbereich der Polizei Basel-Landschaft, sondern in der Kompetenz des Fedpol, das die SIS-Applikation betreibt. Die Datenschutzbeauftragte wird die Verbesserungsvorschläge für

⁶ Die Aufsichtsstelle kontrolliert nach einem durch sie autonom aufzustellenden Prüfprogramm die Anwendung der Bestimmungen über den Datenschutz; (§ 24 Bst. a DSG)



die kantonalen Bereiche 2011 im Rahmen eines Follow-up und voraussichtlich in Kooperation mit dem Fedpol überprüfen.

Nicht zuletzt aus finanziellen Gründen erwies es sich als zweckmässig, dass mehrere Kantone das gemeinsam genutzte System durch dasselbe Prüfungsunternehmen prüfen liessen. So konnte auch gewährleistet werden, dass jeweils die gleichen Prüfungsstandards angewendet wurden.

III.I.II KONTROLLE DES BEREICHS KINDERGARTEN/ PRIMARSCHULE LAUFEN

2010 kontrollierte die Datenschutzbeauftragte den Bereich Kindergarten/Primarschule Laufen. Geprüft wurden die Datenbearbeitungsprozesse Zeugnisse, Standortgespräche, Weitergabe von Personendaten beim Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule sowie von der Unterstufe der Primarschule zur Mittelstufe, und zwar hinsichtlich Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Datenbearbeitung und der Datensicherheit sowie die Archivierung und Vernichtung. Die Datenschutzbeauftragte stellte dabei fest, dass die Mehrzahl der geprüften Datenbearbeitungsprozesse datenschutzkonform vorgenommen wurde und dass das gesetzlich geforderte Datenschutzniveau erreicht wurde. Vereinzelt festgestellte Mängel konnten im Nachgang an die Prüfung behoben werden.

Die Zusammenarbeit mit dem Kindergarten und der Primarschule Laufen im Rahmen der Prüfung gestaltete sich sehr kooperativ, professionell und offen, was eine speditive Kontrolle mit Gewinn für beide Seiten ermöglichte.

III.II LAUFENDE KONTROLLEN

Am Institut für Pathologie in Liestal fallen regelmässig äusserst sensitive Gesundheitsdaten sowie medizinische Daten der Strafverfolgungsbehörden an. Der Zugriff auf diese Daten ist deshalb nur zurückhaltend zu gewähren. 2010 beauftragte die Datenschutzbeauftragte ein Prüfungsunternehmen eine Kontrolle an diesem Institut vorzunehmen: Die zur Verfügung stehenden Mittel erlauben es, die rechtlichen, organisatorischen und technischen Aspekte der Zugriffsberechtigung auf die Applikation PathoWin+ zu prüfen.

III.II.I DATENBANK DES INSTITUTS FÜR PATHOLOGIE

III.II.II PROJEKT IIZ MAMAC

Beim Projekt IIZ-MAMAC (an welchem die IV-Stelle Basel-Landschaft, regionale Arbeitsvermittlungen sowie Sozialhilfeinstitutionen beteiligt sind) handelt es sich um medizinisch-arbeitsmarktliche Assessments im Rahmen von Case Management. Die Datenschutzbeauftragte nahm 2010 eine anlassfreie Prüfung dieses Projektes ins Jahresprogramm auf und startete eine Prüfung, die voraussichtlich im 1. Quartal 2011 abgeschlossen wird. Geprüft werden Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten; zudem werden Aspekte der Datensicherheit kontrolliert.

III.III. VORAB-KONTROLLE⁷

Zusätzlich zur anlassfreien Kontrolle (vgl. III.II.II), die von der Datenschutzbeauftragten initiiert wird, sieht das Datenschutzgesetz seit 2008 das Instrument der Vorabkontrolle vor (§ 15 DSG): Öffentliche

Organe legen ihre geplanten Datenbearbeitungsprozesse der Datenschutzbeauftragten vorab zur Prüfung vor, wenn die Datenbearbeitung besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringen kann. Dadurch können Risiken für die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger frühzeitig erkannt und vermieden werden. Die Datenschutzbeauftragte kann diese Aufgabe indessen nur wahrnehmen, wenn ihr die entsprechenden Projekte vorgelegt werden. Mit dem Newsletter datenschutz.konkret informierte sie 2010 die verantwortlichen kantonalen und kommunalen Organe über dieses Instrument und orientierte die Generalsekretärenkonferenz im Rahmen eines Referats über die Vorabkontrolle.

⁷ Wenn eine Bearbeitung von Personendaten aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten geeignet ist, besondere Risiken für die Rechte und die Freiheit der betroffenen Personen mit sich zu bringen, muss diese Bearbeitung vorab der Aufsichtsstelle zur Kontrolle vorgelegt werden (§ 15a Abs. 1 DSG)

Die Grenzen zwischen der Beratungstätigkeit, den Stellungnahmen und der Vorabkontrolle sind in der Praxis fließend. Im Unterschied zu einer Beratung oder einer Stellungnahme, sieht das DSG vor, dass eine Vorabkontrolle mit einer förmlichen Empfehlung im Sinne von § 25 Abs. 3 abgeschlossen werden muss. Dieses Verfahren ist indessen nur dann sinnvoll, wenn kein Konsens über die Organisation der Datenbearbeitungsprozesse gefunden werden konnte und das Risiko einer Grundrechtsverletzung gross ist.

Es entspricht nicht der Praxis der Datenschutzbeauftragten, förmliche Empfehlungen zu erlassen, ohne vorgängig im direkten Kontakt mit den Datenbearbeitern nach Lösungen zu suchen. Da bisher stets ein Konsens gefunden werden konnte, bedurfte es noch keiner förmlichen Empfehlung. Geschäfte, die der Datenschutzbeauftragten auch 2010 zur Vorabkontrolle vorgelegt worden waren, wurden entsprechend als ordentliche Stellungnahmen abgeschlossen und die Ergebnisse formlos schriftlich festgehalten.

IV. BERATUNG UND STELLUNGNAHMEN

Obwohl die Zahl der Anfragen 2010 leicht rückgängig war, erwiesen sich einzelne Dossiers als sehr aufwändig. Speziell die Beratungen zu IT-basierten Projekten waren zeitintensiv: Das datenschutzrechtliche Know-how ist bei den Behörden weiterhin kaum vorhanden, obwohl sie für den Datenschutz verantwortlich sind⁸. Ebenso fehlt es oft an Wissen über Informatik-

sicherheit. Die Datenschutzbeauftragte verfügt indessen nicht über die Ressourcen, um grosse Projekte kontinuierlich zu begleiten. Zudem sollte eine unabhängige Kontrollbehörde die zu kontrollierenden Projekte nicht selbst mitgestalten, weil dadurch das Risiko einer Instrumentalisierung der Kontrollbehörde entsteht. Angesichts dieses potenziellen Rollenkonflikts beriet die Datenschutzbeauftragte 2010 die Projektleitungen jeweils bei konkreten Fragestellungen.

IV.I. AUSGEWÄHLTE FÄLLE AUS DER BERATUNGSPRAXIS⁹

IV.I.I. DATEN AN DAS AMT FÜR MIGRATION

Ein Sozialdienst wandte sich an die Datenschutzbeauftragte mit der Frage, ob er dem Amt für Migration Angaben zur Ein- und Ausreise einer Person bekannt geben dürfe. Die Datenschutzbeauftragte beurteilte diese Bekanntgabe gestützt auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer als zulässig. Der Datenschutz steht einer notwendigen Datenbekanntgabe nicht entgegen, sofern eine gesetzliche Grundlage zur Legitimation der Bekanntgabe vorhanden ist und die Bekanntgabe verhältnismässig erfolgt.

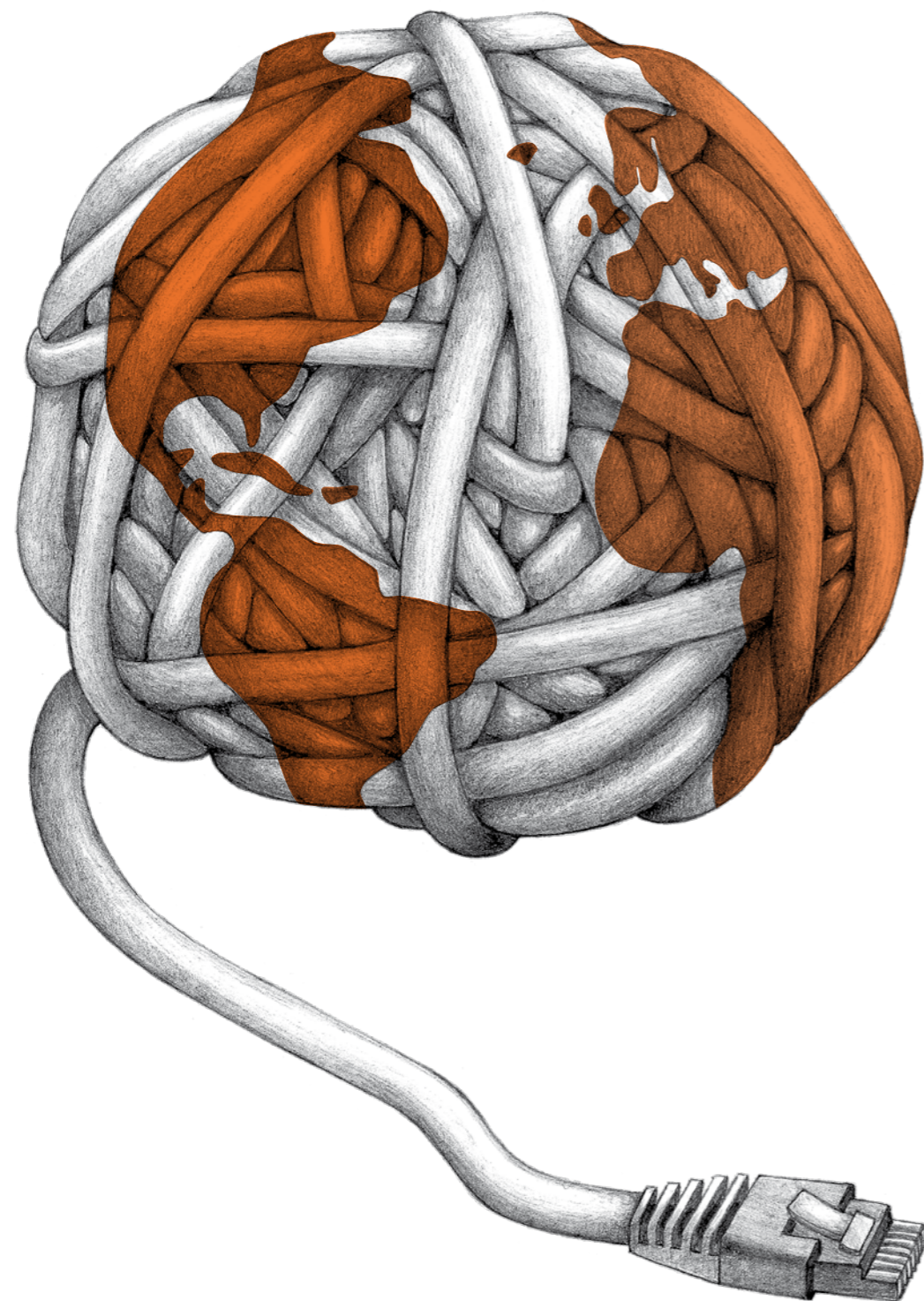
IV.I.II. «ARZT IM DIENST» OHNE PERSONENDATEN

Ein Arzt wandte sich an die Datenschutzbeauftragte, weil auf dem Parkbewilligungsausweis «Arzt im Dienst» sein Name, seine Adresse sowie das Praxismilieu gut erkennbar seien. Die Polizei änderte daraufhin das Layout der Bewilligung so, dass Ärzte und Ärztinnen nun «im Dienst» sind, ohne ihre Personendaten preisgeben zu müssen.

⁸ Für den Datenschutz ist die Behörde verantwortlich, die in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Personendaten bearbeitet oder bearbeiten lässt (Art. 4 Abs. 1 DSG)

⁹ Die Aufsichtsstelle berät die Behörden in Fragen des Datenschutzes und berät die betroffenen Personen über ihre Rechte (§ 24 Bst. b und c DSG)

¹⁰ (SR 142.20)



IV.I.III. LISTEN- AUSKÜNFTE NUR FÜR IDEELLE ZWECKE

Die Einwohnergemeinden erheben Personendaten hoheitlich und verfügen somit auch über Angaben, die eine betroffene Person freiwillig vielleicht nicht machen würde. Entsprechend werden die Gemeinden häufig ersucht, Listen mit bestimmten Daten ihrer Einwohner und Einwohnerinnen herauszugeben.

Die Bekanntgabe von sogenannten Listenauskünften war bis zum 1. Januar 2009 im Datenschutzgesetz enthalten und ist seither im Anmelde- und Registergesetz geregelt¹¹. Inhaltlich hat sich nichts geändert: Die Bekanntgabe von bestimmten Daten¹² über mehrere Personen (sog. Listenbekanntgabe) an Private ist zulässig, wenn die Privatperson diese für einen ideellen Zweck verwendet. Die Frage, ob es sich um einen ideellen Zweck handelt, ist im Einzelfall abzuklären.

Mehrere Einwohnergemeinden wandten sich mit Anfragen nach Listenauskünften an die Datenschutzbeauftragte. Im Falle des Bauernverbandes, der die Daten für Informationen über den Landdienst wollte, bejahte sie den ideellen Zweck. Zum gleichen Schluss kam sie auch im Falle der Verkehrskadetten. Anders beurteilte die Datenschutzbeauftragte die Anfrage einer Firma, die neuen Eltern ein Werbegeschenk überreichen wollte, weil hier das kommerzielle Interesse klar im Vordergrund stand. Als ebenso kommerziell begründet beurteilte sie die Gesuche eines Handwerkerbetriebs, der für seinen Betrieb werben wollte, sowie einer Privatschule, die Deutschkurse anbieten wollte.

IV.I.IV. NUR ERFORDER- LICHER AKTEN- ZUGANG FÜR GEMEINDERAT

Eine Gemeindeverwaltung wandte sich an die Datenschutzbeauftragte mit der Frage, ob es rechtmässig sei, wenn jeder Gemeinderat Schlüssel zu allen Aktenstränken der Gemeinde erhalte.

Aus Sicht des Datenschutzes und des Amtsgeheimnisses sollten die Mitglieder des Gemeinderats nur Zugriff auf die Information erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe wirklich benötigten. Die Datenschutzbeauftragte empfahl der Gemeindeverwaltung, die Berechtigungen anhand der Abläufe (Geschäftsprozesse) und der Rollen der Datenbearbeitenden festzulegen und die Zugriffsberechtigungen gemäss dem «need-to-know-Prinzip» zu erteilen (vgl. II.III.).

IV.II STELLUNG- NAHMEN

Die Datenschutzbeauftragte nahm 2010 unter anderem zu Vorlagen zu einem neuen Polizeiaufgabengesetz des Bundes¹³ sowie zur Revision des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs¹⁴ Stellung.

Zu beiden Vorlagen liess sich auch die Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (Privatim) vernehmen. Die Datenschutzbeauftragte beteiligte sich an der Erarbeitung dieser Stellungnahmen und schloss sich der Meinung von Privatim an. Sowohl bei der Stellungnahme zum PolAG als auch bei der Vernehmlassung zum BÜPF regte Privatim an, die sehr unbestimmten gesetzlichen Grundlagen zu verbessern und Rechtssicherheit mit einer Grundlage zu schaffen, die den Schutz vor missbräuchlicher Verwendung sowie die Transparenz der Datenübermittlung gewährleistet.

2010 äusserte sich die Datenschutzbeauftragte unter anderem auch zu folgenden kantonalen Gesetzen und Projekten: IDG, Gebührenverordnung für Geobasisdaten und Geodienste, Tribuna V3, Verordnung über die Benutzung der Informatikmittel, Kantonales Personenregister, Dekret zum Personalgesetz (Erziehungszulage), Änderung des Personalgesetz (Kündigung, Probezeit und Abgangsentschädigung), Neues Mitarbeitergespräch, Abschnittsgeschwindigkeitskontrolle (kantonaler Teil), Schuladministration, Videoüberwachungsanlagen sowie Cloud Computing an Schulen.

11) (vgl. SGS 111)

12) Amtlicher Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse und Zustelladresse

13) www.privatim.ch/content/pdf/Vernehmlassung_PolAG_20100205.pdf

14) [www.privatim.ch/content/privatim/Vernehmlassung_BUePF_\(privatim\)_20100817_def.pdf](http://www.privatim.ch/content/privatim/Vernehmlassung_BUePF_(privatim)_20100817_def.pdf)

V. INFORMATIONSTÄTIGKEIT

V.I. MEDIEN

Zahlreiche Medienvertretende wandten sich auch 2010 an die Datenschutzbeauftragte. Die Mehrheit der Anfragen betraf erneut das Thema Videoüberwachung. Die Abschnittsgeschwindigkeitskontrolle im Arisdorftunnel führte zu mehreren Medienanfragen, für die jedoch der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte zuständig ist, da der Bund Eigentümer und Betreiber der Anlage ist (vgl. II.IV.).

V.II. PUBLIKATIONEN, KURSE UND REFERATE

Die Datenschutzbeauftragte publizierte 2010 den Tätigkeitsbericht 2009 und zwei Ausgaben des Newsletters datenschutz.konkret¹⁵. Wie bereits in den Vorjahren schulte sie die neuen Polizeiaspirantinnen und -aspiranten, unterrichtete die KV-Lernenden von Kanton und Gemeinden im Datenschutzrecht und informierte die neuen Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung im Rahmen des Einführungstags über die Grundprinzipien des Datenschutzes. Aufgrund der Nachfrage führte sie erneut den Kurs «Datenschutz, was geht mich das an?» durch. Ferner wurde die Datenschutzbeauftragte zu einem Vortrag vor der Ethikkommission beider Basel über grundsätzliche Datenschutzfragen eingeladen. Das Jugendparlament Basel-Landschaft lud die Datenschutzbeauftragte ausserdem zur Sitzung zum Thema «Überwachungsstaat und Datenschutz» ein.

15] www.baselland.ch/main_newsletter-htm.273785.0.html

VI. NATIONALE UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

VI.I. VEREINIGUNG DER SCHWEIZERISCHEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Die Datenschutzbeauftragte nutzt gezielt die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Datenschutzbehörden. Da die meisten Datenschutzbehörden im Vergleich zu den Datenbearbeitern über bescheidene Ressourcen verfügen, sind der fachliche Austausch und der gemeinsame Auftritt eine Möglichkeit, dieses Ungleichgewicht etwas zu relativieren.

Die kantonalen Datenschutzbehörden arbeiten hauptsächlich in der Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (Privatim) zusammen, die sich mit den zentralen Fragen des Datenschutzes beschäftigt. Die Datenschutzbeauftragte ist seit Jahren im Vereinsvorstand, präsidiert die Arbeitsgruppe «Information and Communication Technology» und arbeitet in der Arbeitsgruppe «Innere Sicherheit» mit. Zusätzlich zu den Stellungnahmen zum Polizeiaufgabengesetz des Bundes und zur Revision des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (vgl. IV.II) bezog Privatim Stellung zur Veröffentlichung der Grundbuchdaten im Internet¹⁶ und wies öffentlich darauf hin, dass im Bereich Staatsschutz nach wie vor keine unabhängige Datenschutzkontrolle existiert¹⁷.

Anlässlich der Frühjahrsversammlung von Privatim liessen sich die Mitglieder durch einen Vertreter des Bundesamtes für Statistik über die Registerharmonisierung und die Volkszählung 2010 informieren. Am Herbstplenum referierte Astrid Epiney, Professorin an der Universität Freiburg, über «Neue europarechtliche Entwicklungen und die Auswirkungen auf das Datenschutzrecht in der Schweiz». Zudem tauschten sich die Mitglieder über ihre Erfahrungen mit dem neuen Instrument der Vorabkontrolle aus.

16] [www.privatim.ch/privatim%20Medienmitteilung%2020101201\(Grundbuchdaten\).pdf](http://www.privatim.ch/privatim%20Medienmitteilung%2020101201(Grundbuchdaten).pdf)

17] [www.privatim.ch/Medienmitteilung_privatim_Staatsschutz_%20\(20100902\).pdf](http://www.privatim.ch/Medienmitteilung_privatim_Staatsschutz_%20(20100902).pdf)

VI.II. WEITERE INTERKANTONALE ZUSAMMENARBEIT

Auf interkantonaler Ebene stand 2010 die Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde Basel-Stadt im Vordergrund: Aufgrund des Umzugs des Universitäts-Kinderspitals (UKBB) vom Bruderholz in die Stadt Basel ergaben sich Zuständigkeitsfragen. Gemäss § 1 des Kinderspitalvertrags¹⁸, hat das UKBB seinen Sitz in Liestal und untersteht dem Recht des Kantons Basel-Landschaft. Infolge des Umzugs hätte nun auf der einen Seite der Schanzenstrasse das Datenschutzrecht des Kantons Basel-Landschaft gegolten und auf der anderen Seite das von Basel-Stadt. Weil das UKBB seit dem Umzug einen Teil der IT-Strukturen des Universitätsspitals Basel benutzt, galt es praxistaugliche Lösungen zu finden: In Absprache mit dem UKBB wurde vereinbart, dass die Datenschutzbehörde Basel-Stadt für datenschutzrechtliche Fragen im IT-Bereich die erste Ansprechperson ist. Dort, wo das Recht des Kantons Basel-Landschaft im Vordergrund steht (insbesondere beim Personal- und Verfahrensrecht), werden sich die Datenschutzbehörden koordinieren.

VI.III. ZUSAMMENARBEIT MIT DEM EDÖB

Die Zusammenarbeit mit dem EDÖB ergibt sich aus der Pflicht, sich bei der Kontrolle des Schengener Informationssystems (SIS) zu koordinieren und aktiv zusammenzuarbeiten¹⁹. Zu diesem Zweck wurde 2009 die «Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden im Rahmen der Umsetzung des Schengen-Assoziierungsabkommens» gegründet, die sich ein- bis zweimal jährlich trifft. Eine in allen Kantonen gleichzeitig durchgeführte und mit dem Bund koordinierte Kontrolle des SIS fand noch nicht statt.

VI.IV. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Personendaten werden zunehmend grenzüberschreitend bearbeitet, und zwar nicht nur im Rahmen des SIS. In der Grenzregion der Nordwestschweiz werden auch zahlreiche Gesundheitsdaten grenzüberschreitend bearbeitet. Weil ausserdem jede Internetpublikation eine Datenbekanntgabe ins Ausland darstellt, ist der Austausch der Datenschutzbehörden sehr wertvoll. Die Datenschutzbeauftragte nahm 2010 als akkreditiertes Mitglied an der Europäischen Konferenz der Datenschutzbehörden teil.

VI.IV.I. CASE HANDLING WORKSHOP

Die Datenschutzbeauftragte war zweimal am so genannten Case Handling Workshop der europäischen Datenschutzbehörden vertreten. Diese Workshops richten sich an die Mitarbeitenden aller Datenschutzbehörden und dienen dem Erfahrungsaustausch und der Weiterbildung.

Anlässlich der Frühjahrsveranstaltung wurden allgemeine datenschutzrechtliche Fragestellungen anhand von Praxisbeispielen erörtert. Im Rahmen des Schwerpunktthemas Mobilität wurden Erfassungssysteme im Zusammenhang mit Roadpricing (E-Vignette, Erhebung der gefahrenen Kilometer) präsentiert. Ebenfalls vorgestellt wurden die Lösungen verschiedener Länder im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Verkehrs (Oyster Card, Urbana Card). Ein weiterer Schwerpunkt lag beim Thema wissenschaftliche Forschung und medizinische Daten mit Referaten der Datenschutzbeauftragten über Berufsgeheimnis und Transparenz und anschliessendem Austausch.

Die Herbstveranstaltung befasste sich schwerpunktmässig mit der Frage, wie Beschwerden zu behandeln sind. Ferner wurden Erfahrungen im Zusammenhang mit der Durchführung von datenschutzrechtlichen Kontrollen ausgetauscht. Weitere Themen waren, Mitarbeiterüberwachung, Rechte der Betroffenen sowie Datensicherheit.

18] Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital (Kinderspitalvertrag), SGS 932.4

19] Die kantonalen Datenschutzbehörden und der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten aktiv zusammen und sorgen für eine koordinierte Aufsicht über die Bearbeitung von Personendaten (Art. 54 N-SIS Verordnung, SR 362.0).

VII. PERSONELLES

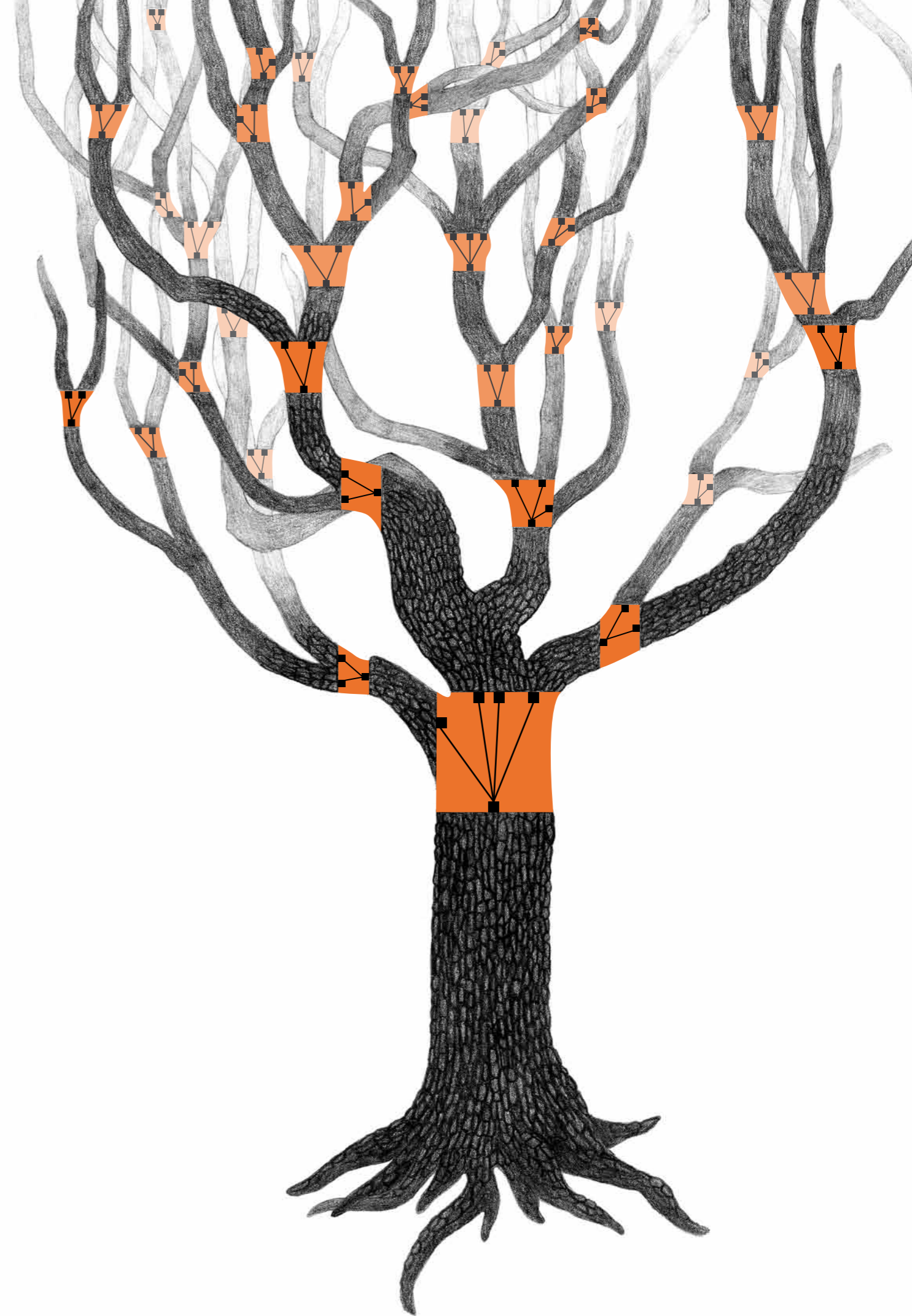
Der Mitarbeiter Philip Glass wurde per 1. Januar 2011 zum Datenschutzbeauftragten der Stadt Winterthur gewählt und wird seine bisherige Tätigkeit beenden.

VIII. AUSBLICK

Die geplante Einführung des IDG wird sich unmittelbar auf das Handeln der Behörden auswirken, und zwar nicht nur im Datenschutzrecht, sondern auch in Bezug auf die neuen Informationspflichten. So werden die kantonalen und kommunalen Behörden u.a. das Register ihrer Datensammlungen schaffen müssen, damit die Bürgerinnen und Bürger erfahren können, welche personenbezogenen staatlichen Informationen vorhanden sind²⁰. Denn nur so kann das Recht auf Zugang geltend gemacht werden. Die Datenschutzbeauftragte wird die Behörden bei der Umsetzung der neuen rechtlichen Vorgaben unterstützen, soweit ihre Ressourcen dies zulassen. Die Verantwortung für die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben liegt indes nicht bei der Aufsichtsstelle, sondern bei der datenbearbeitenden Behörde.

Ob das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt wird, neue Datenbearbeitungsprojekte realisiert werden oder ein «Datenskandal» das Thema Datenschutz ins Zentrum des Interesses rückt: Die Arbeitsplanung einer kleinen Datenschutzbehörde enthält zahlreiche Unbekannte. Gleichzeitig nimmt die Zahl der Aufgaben zu, und zwar unabhängig von den Ressourcen. Prioritäten müssen deshalb regelmässig überdacht und neu gesetzt werden. Die Datenschutzbeauftragte wird jedoch weiterhin primär den Auftrag haben, sicherzustellen, dass die staatliche Datenbearbeitung rechtmässig ist. Die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger zu wahren, bedeutet in der globalisierten und digitalen Welt eine wachsende Herausforderung.

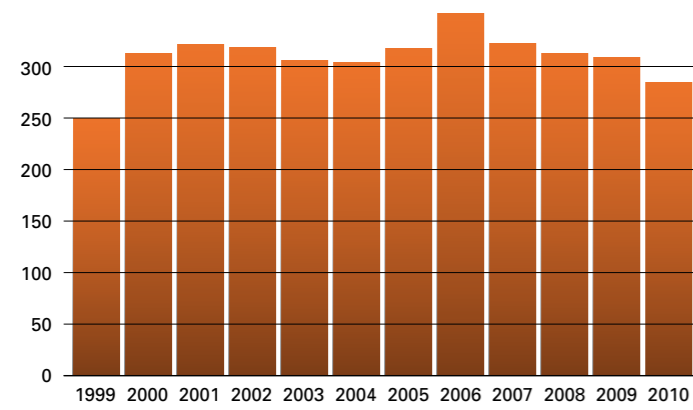
20] Das öffentliche Organ führt ein vollständiges Verzeichnis seiner Informationsbestände, die Personendaten enthalten (§ 22 IDG)



ANHANG

Einfache telefonische Anfragen wurden nicht erfasst, da das Erfassen länger gedauert hätte, als die Beantwortung selbst.

GESCHÄFTE



ART DER GESCHÄFTE

